



## FAQ Erstorientierungskurse

<b>Teilnehmenden</b> .....	<b>4</b>
An wen richten sich die Erstorientierungskurse? .....	4
Können anerkannte Flüchtlinge und Geduldete an den Erstorientierungskursen teilnehmen?4	
Wie soll im Erstorientierungskurs mit Personen umgegangen werden, die im Rahmen des Familiennachzugs in Deutschland sind?.....	4
Warum richten sich die Erstorientierungskurse primär an Personen mit unklarer Bleibeperspektive? .....	4
Was machen wir mit Teilnehmenden, die schon länger in Deutschland leben und keine „Erstorientierung“ mehr benötigen? .....	4
Müssen Teilnehmende bei einem Ablehnungsbescheid sofort ausscheiden oder können sie im Kurs verbleiben bis zur tatsächlichen Abschiebung? .....	4
Was passiert, wenn die vorgegebene Teilnehmerzahl über- oder unterschritten wird?.....	4
Wie werden Fehlzeiten bei Teilnehmenden, zum Beispiel im Krankheitsfall, geregelt? Gilt der Fehlzeitenkatalog für Integrationskurse? .....	5
<b>Konzept</b> .....	<b>5</b>
Gibt es bei den Kursen ein Sprachlernziel? .....	5
Schließen die Kurse mit Tests ab? .....	5
Kann ein Sprachtest am Ende des Kurses erfolgen?.....	5
Können den Teilnehmenden Teilnahmebestätigungen ausgestellt werden?.....	5
Bitte beachten Sie, dass Sie die Teilnahmebescheinigung mit dem Förderlogo von Ihrem jeweiligen Ansprechpartner beim Bundesamt freigeben lassen müssen.....	5
Wie wird mit fehlender Alphabetisierung umgegangen? .....	5
Müssen an allen Standorten dieselben Module in derselben Reihenfolge angeboten werden? .....	5
Warum sind die Unterrichtseinheiten (UE) auf alle Module gleich zu verteilen?.....	5
Ist die Teilnahme begrenzt auf 300 UE oder können darüber hinaus weitere Module besucht werden? .....	6
Müssen die Kurse, wie im Modellprojekt, in der Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft stattfinden? .....	6
Wie wird das Curriculum an den Standorten umgesetzt? .....	6
Können im Unterricht Dolmetscher eingesetzt werden? .....	6
Können Lehrbücher eingesetzt werden? Wenn ja, besteht eine Auflistung der zugelassenen Lehrwerke, oder können die Lehrwerke frei ausgewählt werden? .....	6
<b>Lehrkräfte</b> .....	<b>6</b>
Welche Qualifikationen müssen die Lehrkräfte haben? .....	6

Welches Gehalt wird den festangestellten Lehrkräften gezahlt? .....	6
Können Honorarkräfte für die Erstorientierungskurse eingesetzt werden?.....	7
Wie hoch ist das Gehalt der Lehrkräfte auf Honorarbasis?.....	7
Wird die Vor- und Nachbereitungszeit bei Lehrkräften auf Honorarbasis gesondert vergütet?7	
Wie lange darf der Konzeptworkshop/die Einführungsveranstaltung dauern? .....	7
Können die Reisekosten für Lehrkräfte a) zu einer Einführungsveranstaltung zu Projektbeginn sowie zu einem Vernetzungs-/Austauschtreffen (pauschaler Betrag von 500 Euro je Lehrkraft) und b) in den Kursen (pauschaler Betrag von 80 Euro je Lehrkraft und Monat) pauschal abgerechnet werden?.....	7
Dürfen alle Lehrkräfte an den Veranstaltungen (Konzeptworkshop/ Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte und Vernetzungs-/Austauschtreffen) teilnehmen? .....	7
Welche Reisekosten werden für Schulungen erstattet? .....	7
<b>Träger</b> .....	<b>7</b>
Wer hat die Träger ausgewählt?.....	7
Wie hoch muss der Eigenanteil der Träger sein? .....	8
Muss der Träger eine gemeinnützige Ausrichtung haben? .....	8
Können Trägerkooperationen gebildet werden? .....	8
Inwieweit sind Weiterleitungsverträge zur Weiterleitung der Fördermittel möglich? Welche Einschränkungen gelten hier ggf.? .....	9
Müssen bei Kooperationen alle Mitglieder den Antrag stellen und unterschreiben?.....	9
Welche Unterlagen muss der Träger bei der Antragstellung beim Bundesamt einreichen? ...	9
Kann die Koordinierung für das Projekt auf mehrere Personen aufgeteilt werden? .....	9
Gibt es eine Statistik zu den Kursen? .....	9
<b>Standorte und Kurse</b> .....	<b>9</b>
Gibt es eine Verpflichtung zur Durchführung einer Mindestzahl an Kursen?.....	9
Müssen Kurse mit weniger als 12 Teilnehmenden abgebrochen werden?.....	9
Können ursprünglich genannte Kursorte bei veränderten Bedarfen aufgegeben oder verlegt werden? .....	9
Können Kurse, die 2017 beginnen, im Jahre 2018 weiterlaufen? Wie werden solche Kurse abgerechnet? .....	10
Wo finde ich Kursstandorte und Ansprechpartner/innen für die Erstorientierungskurse? .....	10
<b>Zuwendung allgemein</b> .....	<b>10</b>
Erfolgt die Abrechnung auf Basis der Anzahl der Teilnehmer oder auf Basis der Kurse? .....	10
Was passiert, wenn unter begründeten Umständen nicht alle Kurse wie ursprünglich im Projektantrag geplant durchgeführt werden konnten? .....	10
Wann und wie werden Mittel erstattet? .....	10
Können Mittel aus 2017 auch noch 2018 abgerufen werden? .....	10
Was passiert mit nicht abgerufenen Mitteln? .....	10

Wann ist mit Abrechnungsrichtlinien zu rechnen? .....	10
In welchen Abständen werden Abschläge der Zuwendungssumme ausgezahlt? .....	11
Dürfen die Kosten, die bereits vor dem Beginn der Projektlaufzeit anfallen (z.B. für Stellenausschreibungen), abgerechnet werden? .....	11
Wie sind Miete und Mietnebenkosten – sowohl für Büroräume der Koordinierungsstelle als auch für Unterrichtsräume – nachzuweisen? .....	11
Wie sind die Ausgaben für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen nachzuweisen? .....	11
<b>Sonstige Leistungen</b> .....	<b>11</b>
Werden Fahrtkosten der Teilnehmer übernommen? .....	11
Gibt es im Rahmen der Erstorientierungskurse eine Kinderbetreuung? .....	11
Wie ist die Verweisberatung zur Kinderbetreuung nachzuweisen? .....	11
Was passiert, wenn die Verweisberatung zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten erfolglos bleibt? Gibt es ein gestuftes System der Kinderbetreuung wie bei den allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderangeboten des Bundes geben? .....	11



## Teilnehmenden

### **An wen richten sich die Erstorientierungskurse?**

Die Erstorientierungskurse richten sich primär an Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Sind darüber hinaus Plätze frei, können auch Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive einen Kurs besuchen, vorausgesetzt die Teilnahme an einem Integrationskurs ist (noch) nicht möglich.

Schulpflichtige Personen können an den Maßnahmen nicht teilnehmen.

### **Können anerkannte Flüchtlinge und Geduldete an den Erstorientierungskursen teilnehmen?**

Im Rahmen freier Plätze können auch anerkannte Flüchtlinge und Geduldete mit einer Duldung nach §60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, die regulär Zugang zum Integrationskurs hätten, am Erstorientierungskurs teilnehmen, sofern sie noch keinen Platz in einem Integrationskurs haben.

### **Wie soll im Erstorientierungskurs mit Personen umgegangen werden, die im Rahmen des Familiennachzugs in Deutschland sind?**

Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind, gehören nicht zur Zielgruppe der Erstorientierungskurse.

### **Warum richten sich die Erstorientierungskurse primär an Personen mit unklarer Bleibeperspektive?**

Für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive gab es lange Zeit kein bundesweit einheitliches Orientierungsangebot. Dies wurde mit den Erstorientierungskursen geändert. Asylbewerber erhalten durch die Kurse Unterstützung bei ihrer aktuellen Alltagsbewältigung, damit sie sich im unmittelbaren Lebensumfeld orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständigen können.

### **Was machen wir mit Teilnehmenden, die schon länger in Deutschland leben und keine „Erstorientierung“ mehr benötigen?**

Die Teilnahme an den Kursen ist freiwillig. Wenn Personen keine Erstorientierung benötigen, dann müssen sie auch keinen Kurs besuchen.

### **Müssen Teilnehmende bei einem Ablehnungsbescheid sofort ausscheiden oder können sie im Kurs verbleiben bis zur tatsächlichen Abschiebung?**

Abgelehnte Asylbewerber können das Modul noch abschließen, müssen aber danach den Kurs verlassen. Sofern Personen gegen einen Ablehnungsbescheid Klage erhoben haben und diese eine aufschiebende Wirkung hat, können sie weiterhin an den Kursen teilnehmen.

### **Was passiert, wenn die vorgegebene Teilnehmerzahl über- oder unterschritten wird?**

Die vorgegebene Teilnehmerzahl soll nicht dauerhaft (drei Tage hintereinander) über- oder unterschritten werden. Wenn dies geschieht, sind Gegenmaßnahmen zu prüfen (Zusammenlegung der Kurse, neuer Standort etc.).

## **Wie werden Fehlzeiten bei Teilnehmenden, zum Beispiel im Krankheitsfall, geregelt? Gilt der Fehlzeitenkatalog für Integrationskurse?**

Erstorientierungskurse sind keine Integrationskurse und sind mit diesen auch nicht zu vergleichen. Die Teilnehmer der Erstorientierungskurse haben keine Anwesenheitspflicht.

### **Konzept**

#### **Gibt es bei den Kursen ein Sprachlernziel?**

Bei den Erstorientierungskursen geht es primär nicht um das Erlernen der deutschen Sprache, sondern darum, bei der Orientierung in Deutschland zu unterstützen. Ein Sprachlernziel kann es daher nicht geben.

#### **Schließen die Kurse mit Tests ab?**

Die Kurse schließen ohne Test ab, um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten. Auf Wunsch der Teilnehmenden kann der Träger aber individuell den Wissensstand in geeigneter Weise abfragen.

#### **Kann ein Sprachtest am Ende des Kurses erfolgen?**

Ja, das ist möglich. Die Kosten hierfür werden jedoch nicht vom Bundesamt übernommen.

#### **Können den Teilnehmenden Teilnahmebestätigungen ausgestellt werden?**

Die Träger können den Teilnehmenden am Ende des Kurses eine Teilnahmebescheinigung ausstellen und dazu auch das Förderlogo verwenden. Eine eigene Vorlage des Bundesamtes gibt es hierzu jedoch nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Teilnahmebescheinigung mit dem Förderlogo von Ihrem jeweiligen Ansprechpartner beim Bundesamt freigegeben lassen müssen.

#### **Wie wird mit fehlender Alphabetisierung umgegangen?**

Ein ergänzendes Alphabetisierungsangebot kann für diese Zielgruppe nicht gemacht werden. Im Modellprojekt wurde dies so aufgefangen, dass bei Bedarf eine Art Nachhilfe angeboten wurde, um rudimentär zu alphabetisieren.

Alternativ könnten auch Personen, die noch alphabetisiert werden müssen, in einem Kurs gesammelt werden. In diesen Gruppen könnte dann besonders langsam vorgegangen werden.

#### **Müssen an allen Standorten dieselben Module in derselben Reihenfolge angeboten werden?**

Nein, aus dem Konzept können für den Unterricht fünf Module entsprechend dem Bedarf der Zielgruppe ausgewählt werden. Die Reihenfolge der Module ist nicht vorgegeben. Lediglich das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist zusätzlich verpflichtend anzubieten. Da die Inhalte des Moduls komplex sind, sollte es nicht am Anfang des Kurses stehen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

#### **Warum sind die Unterrichtseinheiten (UE) auf alle Module gleich zu verteilen?**

Ziel der Erstorientierungskurse ist es, den Teilnehmenden einen Einblick in die wichtigsten Themen des Alltags in Deutschland zu ermöglichen. Die zeitlich gleichmäßige Aufteilung

der Module (mit 50 UE) soll damit einen möglichst breiten Überblick in verschiedene Alltagsthemen sicherstellen und eine Fokussierung auf wenige spezielle Inhalte vermeiden.

### **Ist die Teilnahme begrenzt auf 300 UE oder können darüber hinaus weitere Module besucht werden?**

Jede Person darf insgesamt maximal an 300 UE teilnehmen. Die UE können bei erforderlichlichem Kurswechsel aber z.B. auch übergreifend in mehreren Kursen besucht werden. Eine Teilnahme über die 300 UE hinaus ist nicht möglich.

### **Müssen die Kurse, wie im Modellprojekt, in der Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft stattfinden?**

Nein, die Bundesländer entscheiden selbst, wo Kurse stattfinden.

### **Wie wird das Curriculum an den Standorten umgesetzt?**

Bundesweit werden die Kurse nach dem Kurskonzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ umgesetzt. Es gibt jedoch Spezifika in der Umsetzung, die mit den einzelnen Bundesländern abgestimmt wurden. Das im November 2017 gestartete fachliche Begleitvorhaben wird die Kurse länderübergreifend evaluieren und dabei Umsetzungsunterschiede analysieren.

### **Können im Unterricht Dolmetscher eingesetzt werden?**

Der Unterricht findet auf Deutsch und ohne Dolmetscher statt.

### **Können Lehrbücher eingesetzt werden? Wenn ja, besteht eine Auflistung der zugelassenen Lehrwerke, oder können die Lehrwerke frei ausgewählt werden?**

Ja, es können Lehrbücher eingesetzt werden. Diese können von den Trägern frei ausgewählt werden.

## **Lehrkräfte**

### **Welche Qualifikationen müssen die Lehrkräfte haben?**

Sie müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV
2. Philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)<sup>1</sup>
3. Pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)<sup>2</sup>
4. Person mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE)
5. Person mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE

### **Welches Gehalt wird den festangestellten Lehrkräften gezahlt?**

Die festangestellten Lehrkräfte werden nach TvöD bezahlt und erhalten ein E9-/E10-Gehalt.

---

<sup>1</sup> z.B. Germanist, Anglist, Übersetzer, Literaturwissenschaftler, Sprachwissenschaftler usw.

<sup>2</sup> z.B. Erziehungswissenschaftler, Erzieher, Sozialpädagoge, Lehrer mit mindestens 1. Staatsexamen

### **Können Honorarkräfte für die Erstorientierungskurse eingesetzt werden?**

Ja, die Lehrkräfte sollten, müssen aber nicht festangestellt werden. Es können auch Honorarkräfte zum Einsatz kommen.

### **Wie hoch ist das Gehalt der Lehrkräfte auf Honorarbasis?**

Festangestellte Lehrkräfte werden nach TvöD bezahlt und erhalten ein E9-/E10-Gehalt. Sofern es sich um Honorarkräfte handelt, muss das Honorar in seiner Höhe vergleichbar mit einer Vergütung nach TvöD E9/E10 sein. Personalausgaben für die Honorarkräfte dürfen daher 32,50 € pro UE nicht übersteigen.

### **Wird die Vor- und Nachbereitungszeit bei Lehrkräften auf Honorarbasis gesondert vergütet?**

Nein, bei Honorarkräften ist die Vor-/und Nachbereitungszeit im Stundensatz mitberücksichtigt.

### **Wie lange darf der Konzeptworkshop/die Einführungsveranstaltung dauern?**

Förderfähig sind die Ausgaben für einen Konzeptworkshop/eine Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte und ein Vernetzungs-/Austauschtreffen. Beide dürfen jeweils maximal zwei Tage dauern (insgesamt also vier Tage).

### **Können die Reisekosten für Lehrkräfte a) zu einer Einführungsveranstaltung zu Projektbeginn sowie zu einem Vernetzungs-/Austauschtreffen (pauschaler Betrag von 500 Euro je Lehrkraft) und b) in den Kursen (pauschaler Betrag von 80 Euro je Lehrkraft und Monat) pauschal abgerechnet werden?**

Die Verwendung von pauschalen Beiträgen soll in erster Linie die Antragstellung erleichtern. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlich angefallenen Kosten nachzuweisen.

### **Dürfen alle Lehrkräfte an den Veranstaltungen (Konzeptworkshop/ Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte und Vernetzungs-/Austauschtreffen) teilnehmen?**

Ja. Die Ausgaben hierfür werden allerdings nur für festangestellte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die regelmäßig und in einem erheblichen Umfang unterrichten (also keine Springer oder Krankheitsvertretungen), übernommen.

### **Welche Reisekosten werden für Schulungen erstattet?**

Festangestellte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die regelmäßig in einem erheblichen Umfang unterrichten, erhalten Reisekosten für max. zwei Veranstaltungen und jeweils max. zwei Tage sowie ggf. max. zwei Übernachtungen.

## **Träger**

### **Wer hat die Träger ausgewählt?**

Die Träger wurden von den Bundesländern ausgewählt, um sicherzustellen, dass den Bedarfen des jeweiligen Landes entsprochen wird und passgenaue Lösungen gefunden werden. Weitere als die bereits gemeldeten Träger können keinen Förderantrag mehr stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb einer Projektpartnerschaft mit den bestehenden Trä-

gern Erstorientierungskurse durchzuführen. Ob sie eine Kooperation eingehen wollen, entscheiden die bestehenden Träger.

### **Wie hoch muss der Eigenanteil der Träger sein?**

Da Förderungen des Bundes nur nachrangig möglich sind, ist für die einzelnen Projekte ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann das Bundesamt bei entsprechender Begründung im Einzelfall absehen bzw. einen geringeren Anteil zulassen.

### **Muss der Träger eine gemeinnützige Ausrichtung haben?**

Zuwendungen des Bundes können grundsätzlich nur an Institutionen gewährt werden, die nicht gewinnorientiert wirtschaften. Eine Ausnahme ist, wenn mit dem Projekt kein Gewinnstreben verbunden ist und dies auch nachgewiesen werden kann.

### **Können Trägerkooperationen gebildet werden?**

Es können zwischen Trägern Kooperationen eingegangen werden. Einer der Träger muss dabei als Zuwendungsempfänger und Hauptansprechpartner gegenüber dem Bundesamt agieren. Die Aufgabenverteilung im Projekt und die Weiterleitung von Mitteln oder Gegenständen müssen für jeden Partner in einem privatrechtlichen Vertrag abschließend geregelt sein. Dies betrifft insbesondere:

- Art, Zweck, Höhe und Zeitraum von Zahlungen,
- Bedingungen und Zeitpunkte für die Auszahlung,
- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Finanz- und Sachmitteln ausschließlich zu den festgelegten Zielen,
- Abwicklung der Maßnahme und Prüfung der Verwendung der Zahlungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind möglichst dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) zu ermöglichen,
- Anerkennung der Bedingungen für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
  - o die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - o der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zu Stande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - o der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen
- Vereinbarung, dass zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene Gegenstände nach Ablauf des Projektes an den Erstempfänger zurückgegeben werden (und von diesem für weitere Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern eingesetzt werden).



**Inwieweit sind Weiterleitungsverträge zur Weiterleitung der Fördermittel möglich?  
Welche Einschränkungen gelten hier ggf.?**

In der o.g. Vereinbarung sind entsprechende Weiterleitungen der Fördermittel zu regeln.

**Müssen bei Kooperationen alle Mitglieder den Antrag stellen und unterschreiben?**

Die inhaltliche und verwaltungstechnische Koordinierung muss zentral über einen einzelnen Träger erfolgen, der formell als Antragsteller handelt und unterschreibt. Weitere interne oder externe Projektpartner müssen den Antrag zwar nicht unterschreiben, es muss aber eine Kooperationsvereinbarung vorliegen.

**Welche Unterlagen muss der Träger bei der Antragstellung beim Bundesamt einreichen?**

Neben dem Antrag werden auch ein Finanzierungsplan und eine Projektskizze benötigt. Für beides stellt das Bundesamt Muster zur Verfügung.

**Kann die Koordinierung für das Projekt auf mehrere Personen aufgeteilt werden?**

Das Bundesamt fördert je Träger regelmäßig bis zu zwei Personalstellen für die Koordinierung. Wie diese Vollzeitstellen organisatorisch oder räumlich verteilt sind, ist dem Träger überlassen. Das heißt, es können sowohl zwei Vollzeitstellen als auch z.B. vier Teilzeitstellen eingerichtet werden. Das gleiche gilt für die administrative Projektverwaltungsstelle.

**Gibt es eine Statistik zu den Kursen?**

Das Bundesamt wird im Rahmen der Erstorientierungskurse eine zentrale Statistik führen. Diese soll quartalsweise aktuelle Daten zu den Erstorientierungskursen sowie zu den erreichten Teilnehmenden enthalten. Hierfür stehen verschiedene Excel-Formulare zur Verfügung, die den Trägern dabei helfen sollen, die erforderlichen Daten für die Quartalsstatistik an ihren Kursstandorten zu erfassen sowie diese durch ihre Koordinierungsstelle zusammenzuführen und in gebündelter Form quartalsweise an das Bundesamt zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu gehen den Ansprechpartnern der Projektträger per E-Mail zu.

**Standorte und Kurse**

**Gibt es eine Verpflichtung zur Durchführung einer Mindestzahl an Kursen?**

Es besteht keine Verpflichtung für die Durchführung einer Mindestanzahl an Kursen. Kurse sollen nur nach dem entsprechenden Bedarf durchgeführt werden.

**Müssen Kurse mit weniger als 12 Teilnehmenden abgebrochen werden?**

Falls die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (drei Tage hintereinander weniger als 12 Teilnehmer), sollen Gegenmaßnahmen getroffen werden (z. B. Zusammenlegung der Kurse, neuer Standort, Gewinnung neuer Teilnehmer).

**Können ursprünglich genannte Kursorte bei veränderten Bedarfen aufgegeben oder verlegt werden?**

Ja, das ist möglich. Hierüber müssen aber das jeweilige Bundesland und das Bundesamt informiert werden.

### **Können Kurse, die 2017 beginnen, im Jahre 2018 weiterlaufen? Wie werden solche Kurse abgerechnet?**

Ja, das ist ohne Probleme möglich. Gefördert werden Ausgaben, die in dem jeweiligen Jahr anfallen (für Lehrkräfte etc.). Es werden keine Kurse abgerechnet. Bitte beachten Sie aber, dass Mittel aus 2017 nicht in das kommende Jahr übertragen werden können.

### **Wo finde ich Kursstandorte und Ansprechpartner/innen für die Erstorientierungskurse?**

Eine regelmäßig aktualisierte Liste mit den angebotenen Kursen bundesweit sowie den Kontaktdaten der relevanten Ansprechpartner/innen vor Ort findet sich auf der Homepage des Bundesamtes.

## **Zuwendung allgemein**

### **Erfolgt die Abrechnung auf Basis der Anzahl der Teilnehmer oder auf Basis der Kurse?**

Weder noch. Gefördert werden die Lehrkräfte, die die Kurse durchführen, sowie die tatsächlichen Kosten, die anfallen.

### **Was passiert, wenn unter begründeten Umständen nicht alle Kurse wie ursprünglich im Projektantrag geplant durchgeführt werden konnten?**

Gefördert werden die Ausgaben, die zur Durchführung der Kurse notwendig sind. Wenn ein Kursabbruch stattfindet, so sind die Ausgaben nur bis zu diesem Zeitpunkt zuwendungsfähig. Wenn Lehrkräfte aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gebunden sein, so sollten Sie versuchen, die Lehrkraft in einem anderen Kurs einzusetzen.

Sollten die Koordinierungsaufgaben über das Gesamtprojekt im Wesentlichen erhalten bleiben, hat dies keine Konsequenzen für das Volumen der von Ihnen beantragten Projektkoordinierungsstellen.

### **Wann und wie werden Mittel erstattet?**

Projektmittel werden mit einem Vordruck angefordert. Die Anforderung kann für bereits erfolgte Ausgaben sowie für geplante Ausgaben bis zu sechs Wochen im Voraus erfolgen.

### **Können Mittel aus 2017 auch noch 2018 abgerufen werden?**

Nein, das ist nicht möglich.

### **Was passiert mit nicht abgerufenen Mitteln?**

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet werden. Nicht abgerufene Mittel verfallen zum Ende der Projektlaufzeit. Abgerufene, aber nicht verwendete Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen zurücküberwiesen werden.

### **Wann ist mit Abrechnungsrichtlinien zu rechnen?**

Es handelt sich beim Erstorientierungskurs um eine Maßnahme im Rahmen der Projektförderung des Bundesamtes. Deswegen wird es hierzu keine Abrechnungsrichtlinien geben.

**In welchen Abständen werden Abschläge der Zuwendungssumme ausgezahlt?**

Projektmittel werden mit einem Vordruck angefordert. Die Anforderung kann für bereits erfolgte Ausgaben sowie für geplante Ausgaben bis zu sechs Wochen im Voraus erfolgen.

**Dürfen die Kosten, die bereits vor dem Beginn der Projektlaufzeit anfallen (z.B. für Stellenausschreibungen), abgerechnet werden?**

Nein. Es werden keine Kosten übernommen, die vor Projektbeginn entstehen.

**Wie sind Miete und Mietnebenkosten – sowohl für Büroräume der Koordinierungsstelle als auch für Unterrichtsräume – nachzuweisen?**

Wenn die Räume nicht mietfrei zur Verfügung gestellt werden, z.B. durch das Bundesland, und auch keine eigenen Räume vorhanden sind, können entsprechende Räumlichkeiten für den Bedarfszeitraum zu den ortsüblichen Mieten angemietet werden. Sofern eigene Räume genutzt werden können, werden die Mietnebenkosten erstattet.

Nachweise erfolgen über Mietverträge, die auch die Mietnebenkosten enthalten sollten. Hierbei ist zu erläutern, wie die Nebenkosten auf das Projekt umgelegt werden.

**Wie sind die Ausgaben für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen nachzuweisen?**

Nachweise erfolgen über Rechnungen, Quittungen, Belege etc.

**Sonstige Leistungen**

**Werden Fahrtkosten der Teilnehmer übernommen?**

Fahrtkosten werden nicht erstattet.

**Gibt es im Rahmen der Erstorientierungskurse eine Kinderbetreuung?**

Es gibt bei den Erstorientierungskursen eine Verweisberatung, d.h. der Träger bzw. die Lehrkraft soll Teilnehmer dazu beraten, welche örtlichen Kinderbetreuungsangebote es gibt und wie sie genutzt werden können.

**Wie ist die Verweisberatung zur Kinderbetreuung nachzuweisen?**

Hierzu wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

**Was passiert, wenn die Verweisberatung zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten erfolglos bleibt? Gibt es ein gestuftes System der Kinderbetreuung wie bei den allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderangeboten des Bundes geben?**

Nein, es gibt keine Kinderbetreuungsangebote, die über die örtlichen hinausgehen.